

Aktenvermerk über die Kundmachung einer Verordnung gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 02.04.2024, GZ. BHGU-546174/2023-10, wurden an der öffentlichen Straße mit der Bezeichnung *Thalstraße* verkehrsbeschränkende Maßnahmen, und zwar

„Die Gemeindestraße Thalstraße wird im Bereich von 26 m östlich des Schnittpunktes der einander kreuzenden Fahrbahnränder der Gemeindestraßen Unterbichlstraße und Thalstraße bis 9 m östlich des Grenzpunktes mit der Nr. 14823 an den GSt.Nr. 1390/3;1391/1;521/4, KG Thal, zur Vorrangstraße erklärt.“

verordnet.

Die Arbeiten zur Anbringung der Verkehrszeichen bzw./und Bodenmarkierungen wurden am 26.09.2024 um 15.00 Uhr abgeschlossen und die betreffende Verordnung somit zu diesem Zeitpunkt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 ordnungsgemäß und vollständig kundgemacht.

Thal, am 26.09.2024

Der Bürgermeister



Matthias Brunner